Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger — **Sächs. Landeszeitung**

Illustr. Sonntagsbeilage — Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna 2c.

Erscheint wöchentlich 3 mal: **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,** abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagegebühren nach Übereinkunft. Anzeigen-Annahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: Günz & Sohn in Naunhof.

Nr. 6. — **Mittwoch, den 17. Januar 1917.** — **28. Jahrgang.**

Von den Kriegsschauplätzen.

Amtlich, **Großes Hauptquartier,** 16. Januar 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Versuch französischer Abteilungen, bei Beuvraignes (südlich Roye) in unsere Stellungen einzudringen, wurde durch die Grabenbesatzung verhindert. Im übrigen hielt sich die beiderseitige Kampftätigkeit, abgesehen von stellenweise lebhafterem Artilleriefeuer, in mäßigen Grenzen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Keine wesentlichen Ereignisse.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph. Auch gestern blieben feindliche Angriffe zwischen Casinu- und Susita-Tal ohne jeden Erfolg. An einer Stelle eingedrungene Rumänen wurden durch Gegenstoß völlig zurückgeworfen und dabei 2 Offiziere mit 200 Mann gefangen genommen.

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Nach heftiger Artillerievorbereitung gingen beiderseits Fundeni starke russische Massen zum Angriff vor. Einige 100 Meter vor unseren Stellungen brachen die Sturmwellen im Sperrfeuer zusammen. Bei Wiederholung der Angriffe am Abend gelangten schwache feindliche Teile in unsere Gräben, wurden aber sofort wieder vertrieben. Die Verluste des Feindes sind groß.

Mazedonische Front. Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff. (W. T. B.)

Amtliches.

Weizengrieß auf Warenbezugsmarke B Nr. 9.

Auf Warenbezugsmarke B Nr. 9 werden vom 18. bis mit 22. Januar 100 g Weizengrieß für 6 Pfg. abgegeben. Wird auf 5 Karten auf einmal 1 Pfd. abgegeben, so kostet das Pfd. 28 Pfg.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: Mittwoch, den 17. Januar.

Grimma, am 15. Januar 1917. 162 I.

Für den Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Brotstreckung.

Bei der Bereitung von Schwarzbrot müssen auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl mindestens 10 Gewichtsteile Streckungsmittel verwendet werden. Als Streckungsmittel gelten Weizenschrot, Gerstenmehl, Gerstenschrot, Hafermehl, Bohnenmehl, Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Manioka- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl. Daneben bleibt bis auf weiteres noch zugelassen, zur Herstellung des Brotes **für Selbstversorger** gequetschte oder geriebene Kartoffeln oder Kartoffelerzeugnisse (Kartoffelflocken, -walzmehl, -stärkemehl) anstelle der genannten Streckungsmittel zu verwenden. Bei Verwendung von Frischkartoffeln müssen auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl mindestens 30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln genommen werden

Zur Herstellung des Brotes **für Versorgungsberechtigte** dürfen Kartoffeln in keinem Falle, Kartoffelerzeugnisse (Kartoffelflocken, -walzmehl, -stärkemehl) nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksverbandes verwendet werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (4959 a I) wird aufgehoben und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Mehl und Backwaren sowie die Bereitung der Backwaren vom 1. Sept. 1915 entsprechend abgeändert.

Grimma, Colditz und Wurzen, 13. Januar 1917.

Der Bezirksverband d. Kgl. Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Bose.

Die Stadträte zu

Colditz.	Grimma.	Wurzen.
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Liebert.	Lobeck.	Dr. Seeßen.

Zur Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird zur weiteren Ausführung der Vorschriften des Bundesrats bestimmt:

I.

Um einmal durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren den Verbrauch der vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken und ferner den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich mit gebrauchsfähiger billiger Bekleidung zu versehen, wird **in den Städten des Bezirkes und in der Landgemeinde Borsdorf** unter Aufsicht und auf Rechnung und **Gefahr** des Bezirksverbandes je eine Annahmestelle für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren errichtet und zwar in

Colditz: Topfmarkt 60;
Grimma: Langestraße 59;
Wurzen: Schützengraben 3;
Brandis: für Kleidungs- und Wäschestücke: Leipzigerstraße 3, für Schuhwaren: Kleine Windmühlengasse 1;
Mutzschen: für Kleidungs- und Wäschestücke: Grimmaischestraße 51, für Schuhwaren: Hauptstr. 10;
Naunhof: Leipzigerstraße 51;
Nerchau: Hauptstraße 15;
Trebsen: Brückenstraße 63;
Borsdorf: Hauptstraße 8.

Diese Stellen sind künftig allein zum gewerbsmäßigen Erwerbe von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenem Schuhwerke berechtigt. Die Zeiten der Annahme werden von den Ortsbehörden bekanntgegeben.

II.

Angenommen werden grundsätzlich nur solche Kleidungs- und Wäschestücke, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen herrichten lassen. Schuhwaren werden in jeder Beschaffenheit angenommen. Wäsche ist in gewaschenem Zustande abzuliefern.

Die Ablieferung kann bei jeder beliebigen Stelle erfolgen; auch Zusendung der Gegenstände durch die Post ist zugelassen.

III.

Die Annahme erfolgt entgeltlich oder unentgeltlich. Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises — mit Ausnahme der Preise für getragene Uniformen — erfolgt im Wege der Abschätzung durch die Inhaber der obengenannten Annahmestellen, die als Sachverständige vom Bezirksverbande bestimmt und auf ihre Unparteilichkeit verpflichtet sind. Bei der Abschätzung wird der übliche Friedenspreis zugrunde gelegt. Der festgestellte Preis ist für den Bezirksverband und den Veräußerer bindend.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Preises oder die Annahmefähigkeit der Ware kann die Entscheidung der für jede Annahmestelle bestellten Sachverständigenkommission angerufen werden.

Ueber die Abschätzung von abgelieferten, getragenen Uniformen folgen noch Vorschriften.

IV.

Wer ein hochwertiges Oberkleidungsstück oder ein gebrauchsfähiges Paar sogenannter Luxusschuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich abliefert, ist berechtigt, von der Annahmestelle darüber eine Abgabebescheinigung zu verlangen. Gegen die Abgabe dieser Bescheinigung wird ihm ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von den Bekleidungsstellen ein Bezugsschein auf einen neuen Gegenstand der abgelieferten Art ausgestellt (Bezugsscheine C und D).

Mehr als je 2 Abgabebescheinigungen für Kleidungsstücke oder Schuhwaren dürfen grundsätzlich bis Ende 1917 von einem Ablieferer nicht gefordert werden; die Bescheinigungen sind nicht übertragbar.

V.

Personen, die bisher mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren ein Gewerbe betrieben haben, haben bei Großhandel nach Ablauf des Monats Januar 1917, bei Kleinhandel nach Ablauf des Monats Februar 1917 ihren Bestand unverzüglich einer der Annahmestellen zum Kaufe anzubieten.

VI.

Die abgelieferten Gegenstände werden desinfiziert, in geeigneten Betriebsstellen bearbeitet und wieder zum Verkaufe gestellt. Bestimmungen über die Wiederveräußerung, insbesondere über die Verkaufsstellen werden später bekanntgegeben.

VII.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Grimma, 7. Januar 1917. Bekl. 67.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Hühnerfutter.

Es ist ein Posten ausländisches **Maismehl** als Hühnerfutter abzugeben. Die Hühnerbesitzer, die Maismehl zu beziehen wünschen, werden deshalb aufgefordert, dies bis **Donnerstag, den 18. d. M. nachm. 3 Uhr** im Meldeamtszimmer des Rathauses hier zu melden.

Die Abgabe erfolgt von **Freitag, den 19. d. M.** ab bei Herrn Getreidehändler Wahren. Ein Pfund Maismehl kostet 34 Pfg.

Naunhof, am 16. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Straßenreinigung.

Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter werden darauf hingewiesen, daß die Fußwege bei **eintretendem Schneefall gehörig zu reinigen** und **bei Glätte mit Sand zu bestreuen** sind.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung zieht Bestrafung nach der Straßenpolizeiordnung nach sich.

Naunhof, am 16. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4 %.
Bei ¼jährlicher Kündigungsfrist 4½ %.
Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.
Geschäftszeit: 9—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Rücksichtslose Entschlossenheit.

Unsere Feinde in der alten und in der neuen Welt haben sich an der Antwort-Note des Zehnverbandes an Präsident Wilson einen kleinen Rausch angetrunken; wenigstens läßt die alberne Verstiegenheit, mit der sie diese „Tat" als einen vernichtenden Schlag gegen die Mittelmächte feiern, auf das gerade Gegenteil einer normalen Geistesverfassung schließen. Sie sind wie die Kinder, die in der Finsternis ihrer Verlassenheit aus vollem Halse lärmen, um das Gefühl der Furcht nicht übermächtig werden zu lassen in ihren ängstlich flatternden Herzen. Wenn sie aber glauben, mit ihrem Geschrei andere Leute in Schrecken setzen zu können, dann sind sie freilich arg auf dem Holzweg. Wir haben während dieses Krieges schon zu viele Schimpf- und Brandreden über uns ergehen lassen, denen regelmäßig das tolle Geklapper der ganzen Verbandspresse auf dem Fuße nachfolgte, als daß uns die innere Hohlzeit dieses Getriebes noch verborgen sein könnte. Am besten wäre es, sich um das Gekeife der Herrschaften überhaupt nicht zu kümmern, dann würden sie schließlich jede Freude an ihren eigenen Stilübungen verlieren. Jetzt wenigstens dürstet uns alle nach Taten, den einzigen Lehrmeistern, die vielleicht noch den Papierstrategen und Moralpredigern von der andern Seite den Mund stopfen werden.

Als eine gute Vorbereitung für das, was nun kommen wird, können wir es begrüßen, daß jetzt ein kaiserliches Handschreiben an den Reichskanzler, datiert vom 31. Oktober 1916 veröffentlicht wird, das in jeder Zeile und in jedem Worte den Nachweis erbringt, aus wie tiefem sittlichen Ernst das deutsche Friedensangebot vom 12. Dezember entsprossen war — und daß im Anschluß an diese Veröffentlichung die Versicherung abgegeben wird, daß der Ehrlichkeit des hier bekundeten Friedenswillens die rücksichtslose Entschlossenheit entsprechen werde, mit der wir den Krieg, dessen Fortsetzung sie uns aufgezwungen haben, bis zum siegreichen Ende durchführen werden. Man weiß, welche eigentümliche Nebenbedeutung den hier hervorgehobenen Worten in den innerdeutschen Auseinandersetzungen der letzten Monate anhaftete, wie ihnen der amtliche Sprachgebrauch auswich, um nicht in den Verdacht gewisser Entschlüsse zu kommen, die man sich erst für einen bestimmten Zeitpunkt aufzusparen gedachte. Jetzt wird diese Vorsicht fallen gelassen. Mag sein, daß damit noch keine entscheidende Wendung in der Art unserer Kriegführung angekündigt sein soll; wir würden es überhaupt lieber sehen, wenn, was geschehen soll, eben einfach ins Werk gesetzt wird, ohne vorher erst förmlich und feierlich aller Welt angezeigt zu werden. In dieser Beziehung sollten wir ruhig nach dem Muster unserer Feinde arbeiten, die von einer heute geübten scharfen Methode in aller Seelenruhe morgen zu einer noch schärferen übergehen, ohne darüber vorher auch nur ein Sterbenswörtchen zu verlieren. Der Gegner, sagen sie sich, wird es schon frühzeitig genug merken, und die Neutralen, du lieber Gott, für die fallen hinterher ein paar Noten und eine Fülle von billigen Zeitungsartikeln ab, mehr können sie doch gewiß nicht verlangen. Aber mit Vergnügen vergleichen wir eine Meldung aus Kopenhagen, wonach der schwedische Dampfer „Ingeborg", von England nach Göteborg unterwegs, von einem deutschen Unterseeboot gezwungen wurde, alle für Rußland, Rumänien, Italien und Japan bestimmten Postsäcke über Bord zu werfen, während die für neutrale Länder bestimmten Sendungen unbehelligt blieben. Siebenhundert Säcke mußten infolgedessen den Fischen zum Fraß vorgeworfen werden. Ein kleiner Anfang, aber er wird sich ganz hübsch weiter ausbauen lassen. Und ferner: die neutralen Regierungen, die in Bukarest diplomatische Vertretungen hatten, sind ersucht worden, sie abzuberufen, da nach dem Abzug der rumänischen Regierung aus der Hauptstadt des Landes und der Einsetzung einer militärischen Verwaltung für die Ausübung diplomatischer Funktionen kein Raum mehr bleibt. Also haben die neutralen Gesandten Rumänien verlassen müssen. Ist auch nicht viel, aber doch immerhin etwas, namentlich wenn man daran denkt, daß in Brüssel

SLUB
Wir führen Wissen.